

# Bauerlaubnischein

für

den Kleinkaliber - Schiesssport - Verein Zottelstedt.

Dem Kleinkaliber - Schiesssport - Verein

Geschrieben am: 30.3.44. in Zottelstedt

Befördert am: 31.3. wird die nachgesuchte Erlaubnis zum Bau eines Schiess-Raumes

nach Maßgabe der mit Eingabe vom März d. J. am 23. März d. J. hier eingegangenen Zeichnungen — unter folgenden Bedingungen — vorbehaltlich Rechte Dritter hiermit erteilt.

1. Bei größeren Bauten und Abbrüchen, bei denen einschließlicly der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung beschäftigt werden, sind die Bestimmungen über die Beschaffung von Unterkunftsräumen und Aborten für die Arbeiter auf Bauten, sowie alle übrigen Vorschriften zum Schutze dieser Arbeiter genau einzuhalten. Ein Abdruck der genannten Bestimmungen ist auf jedem größeren Bau oder Abbruch auszuhängen. Zimmerleute und sonstige, nur vorübergehend beschäftigte Arbeiter werden nicht mit eingerechnet.
2. Werden in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April im Innern eines Neubaus Arbeiter beschäftigt, so ist durch Verschließen der Türen, Fenster und sonstigen Öffnungen dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor den Einflüssen der Witterung nach Möglichkeit geschützt sind.
3. In Räumen, in denen Koksfeuer ohne Ableitung der entstehende Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden; solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen; sie dürfen nur vorübergehend von den die Koks Körbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.
4. Die Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerksberufsgenossenschaft vom 1. Januar 1922 sind genau zu befolgen, insbesondere sind auf dem Dache an den im § 81 der Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerksberufsgenossenschaft zu Erfurt aufgeführten Stellen die Dachhaken aus verzinktem Schmiedeeisen in der in dem gleichen Paragraph angeführten Art und Weise anzubringen.
5. Die Ausführung muß in sachgemäßer und solider Weise genau den geprüften Zeichnungen entsprechend und unter Befolgung aller in Betracht kommenden baupolizeilichen Vorschriften bewirkt werden.

Wenden!

6. Die Fundamente sind aus frostfreier Tiefe und vom festen Baugrund aufzumauern, sowie gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu isolieren.
7. Die eingeschriebenen Holzstärken sind genau einzuhalten.
8. Die Wände sind in Zementmörtel mit Bandeiseneinlagen aufzuführen.
9. Nach Vollendung des Baues ist die Schlussabnahme bei Baubersekr. Konrad in Apolda, Bismarckstr. 14 (Tel. 1352) zu beantragen.

Z o t t e l s t e d t , am ..... 1928.

**Der Gemeindevorstand.**

.....

Die Zeichnungen sind durch das Thüringische Landesbauamt geprüft worden.

Weimar, am ..26.. März..... 1928..

Der Vorstand des Thür. Landesbauamtes.



*Dr. F. J. J.*  
.....  
Regierungsbaurät.

Auszug aus dem Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen siehe umstehend.

## Zur Beachtung!

### Auszug aus dem Gesetz über Sicherung der Bauforderungen.

Vom 1. Juni 1909.

#### § 2.

Zur Führung eines Baubuches ist verpflichtet, wer die Herstellung eines Neubaus unternimmt und entweder Baugewerbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt. Über jeden Neubau ist gesondert Buch zu führen.

Neubau im Sinne dieses Gesetzes ist die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zur Zeit der Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art oder mit solchen Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Gebäudes abgebrochen werden sollen.

Aus dem Baubuche müssen sich ergeben:

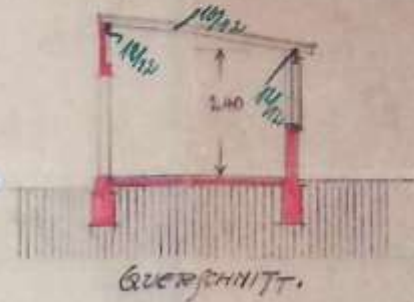
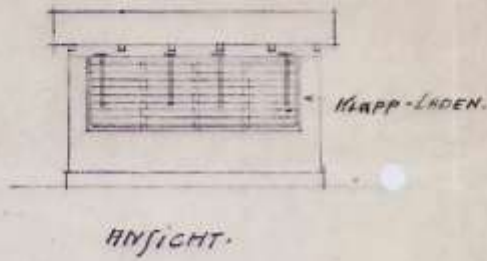
1. die Personen, mit denen ein Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen ist, die Art der diesen Personen übertragenen Arbeiten und die vereinbarte Vergütung;
2. die auf jede Forderung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen;
3. die Höhe der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel und die Person des Geldgebers sowie Zweckbestimmung und Höhe derjenigen Beträge, die gegen Sicherstellung durch das zu bebauende Grundstück (§ 1 Abs. 3), jedoch nicht zur Bestreitung der Baukosten gewährt werden;
4. die einzelnen in Anrechnung auf die unter Ziffer 3 genannten Mittel an den Buchführungspflichtigen oder für seine Rechnung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen;
5. Abtretungen, Pfändungen oder sonstige Verfügungen über diese Mittel;
6. die Beträge, die der Buchführungspflichtige für eigene Leistungen in den Bau aus diesen Mitteln entnommen hat.

Das Buch ist bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von der Beendigung des letzteingetragenen Baues an gerechnet, aufzubewahren.

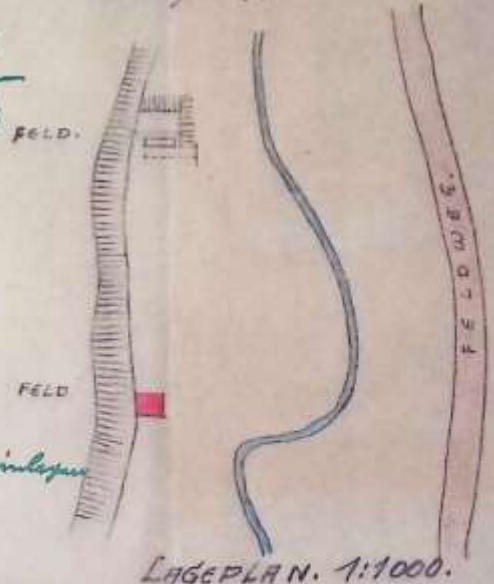
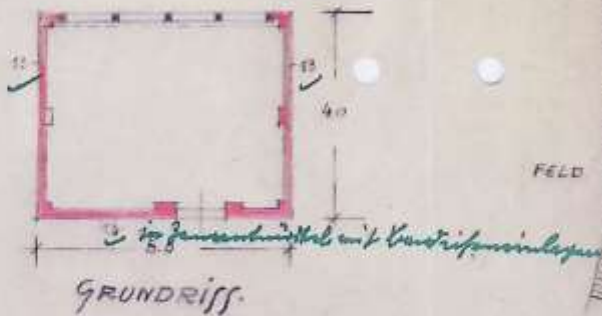
#### § 4.

Bei Neubauten ist der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers und, falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort anzugeben.

SCHIESS-RAUM  
 FÜR DEN KLEINKALIBER-SCHIESS-SPORTVEREIN  
 IN ZOTTELSTEDT. 1:100.



Gepüft:  
 Weimar, den 16. März 1928.  
 Thür. Landesbauamt.



ZOTTELSTEDT, IM MÄRZ 1928.

*[Signature]*  
 I. Vorderhausen



I 158

Gemeindevorsteher.  
 Zottelstedt, am 20. März 1928  
 An  
 das Thür. Landesbauamt  
 in  
 Weimar.

Eing. 23. 1928  
 R. P. 10/28

In dem Ansuchen ist bereits vermerkt  
 2 Zuführungen zu einer vom Kleinkaliber-  
 Schießsportverein Zottelstedt zu errichtenden  
 Waidpforte. - Das Terrain für die Föhre ist  
 nach Maßgabe der Anlage des Zins-  
 nennens einzuweisen.

Der Gemeindevorsteher.  
 Helmich.

I 158

Der Gemeindevorsteher Helmich reicht den Antrag des KK-Vereines beim Thüringer Landesbauamt ein.

Thür. L. Bauamt  
 R. P. 10/28.

1. 2  
 2. 2 (Lsg.)  
 3. 2 die Fläche ist im Grundbuch mit dem  
 räumlichen Verzeichnis verbunden.  
 4. 2 25

2. 1 Kosten berechnen  
 Geb. 5,- M  
 Mf. Fr. 1,40 M  
 Mf. Fr. 0,20 M  
 6,70 M

3. 1 Herabsetzung Linsen L. O. V. Klänge  
 für Bauamt.  
 6,70 M  
 13,40 M

Am 20. März 1928 wurde der Antrag eingereicht und wurde am 25. März vom Bauamt genehmigt. Bereits Anfang Juni ist die Baumaßnahme fertiggestellt und am 12. Juni wird die Bescheinigung über die Schuss-Abnahme ausgestellt – diese Schussabnahme kostete den Verein 7,10 Mark

(5M Gebühr+ Reisekosten des Prüfers 1 M+ Schreibkosten 0,80M + Porto für Zusendung der Bescheinigung an den Verein 0,30M)

Vom Antrag bis zur Fertigstellung und der Schussabnahme (Sicherheitsabnahme des Schießstandes) vergingen gerademal 3 Monate. Heute wär vermutlich in dieser Zeitspanne nicht einmal die Bauerlaubnis erteilt worden.

Für die Akten!

Thüringisches Landes-Bauamt  
Weimar

Weimar, den *14. Juni* 1928

Verruf:  
Vorstand Abt. Baupolizei | 1743  
Abt. Straßen- u. Wasserbau |

Empf. 12  
L. 112  
J. P. 10/17

**Bescheinigung**  
über die Schluß-Abnahme

Geschäfts-Nr. *1743*  
Beförderungs-Nr. *1743* Baues ein *ab* *Vfz. Bauamt*  
in *Zesselfort* (Abt. Nr. *10*)  
Besitzer: *Winkelmann = Vfz. Bauamt*  
Bauerlaubnischein vom *20. März* \* 1928 Nr. *10* P. B.  
Auf Grund der Vorschriften des § 14 der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1881  
wurde der *Neu-* Bau am *8. Juni* 1928 durch *Lauterbach*  
*Kornrad* einer Bestätigung unterzogen  
Es sind keine — ~~die umstehenden~~ — Beanstandungen zu machen.  
Der Bau kann bezogen bzw. in Benutzung genommen werden.

2. Kosten berechnen:	Gebühr	<i>5,-</i>	} <i>7,10</i> <i>br. l.</i>
	Reisekosten	<i>1,-</i>	
	Schreibkosten	<i>0,80</i>	
	Porto	<i>0,30</i>	
		<i>7,10</i>	

3. ~~Herrn~~ *zur Nachrevision.*  
Akten ins Archiv. *10/17*

Wenden!